

## Abrechnung bei Patienten mit Verdacht auf Coronavirus

Hier: Abrechnung im organisierten Notfall- bzw. Bereitschaftsdienst durch von der KVBW über die Dienstplansoftware (BD-online) eingeteilte Ärzte, soweit der Notfalldienst über Notfallpraxen (bzw. besondere Anlaufstellen der KVBW) sowie durch Krankenhäuser organisiert wird und in Fieberambulanzen/Corona-Ambulanzen

Leistungen	Abrechnung/Angabe
Notfallpauschale (Sitz-Fahrdienst)	<p>GOP 01210 zwischen 7 und 19 Uhr (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und am 24. Dezember und 31. Dezember)</p> <p>GOP 01212 zwischen 19 und 7 Uhr des Folgetages, ganztägig an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und am 24. Dezember und 31. Dezember</p>
Besuch Mitbesuch Wegegebühren	<p>GOP 01418            GOP 01413            GOP 40190 (Tag), 40192 (Nacht) ab 10 km, je 10 km Entfernung (maximal 3 x)            GOP 40220 – 40230 bei weniger als 10 km, je nach Entfernung und differenziert nach Tag/Nacht</p>
Abstrich Kontroll-PCR nach positivem Antigentest nach TestV (Laborauftrag mit Muster OEGD abrechnen)	GOP 99531
Kennzeichnung des Behandlungsfalls <b>an allen Tagen</b> , an denen der Patient wegen des klinischen Verdachts auf eine Infektion oder wegen einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus behandelt wird	Pseudo-GOP 88240, je <b>Behandlungstag</b> (gültig bis 30. Juni 2022)

Leistungen	Abrechnung/Angabe
Veranlassung der Laboruntersuchung	mittels Muster 10C für GOP 32816 mittels Muster 10 für GOP 32779
ICD-Angabe	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ immer: Kode für die klinische Manifestation, z. B. J06.9 G und U99.0 G für die Veranlassung des Tests</li> <li>▪ Kontakt zu COVID-19-Fall: zusätzlich Z20.8 G</li> <li>▪ positives Ergebnis: zusätzlich U07.1 G</li> <li>▪ negatives Ergebnis: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ epidemiologisch bestätigte Erkrankung: zusätzlich U07.2 G</li> <li>▪ epidemiologisch nicht bestätigte Erkrankung: keine zusätzliche Kodierung</li> </ul> </li> </ul>

#### Hinweise:

In Bezug auf die Notfallpraxen und den Fahrdienst der KVBW (organisierter Notfalldienst) gelten sämtliche Fördermaßnahmen gemäß Statut zur Notfalldienstordnung der KVBW [www.kvbawue.de/pdf2842](http://www.kvbawue.de/pdf2842). Diese Förderung wurde für die Tätigkeit in Fieberambulanzen/Corona-Ambulanzen auf 150 Euro (mit MFA aus der eigenen Praxis) und 130 Euro (ohne MFA aus der eigenen Praxis, gilt auch für den Fahrservice) pro Stunde Dienst angehoben (bei Verrechnung der GKV-Einnahmen).

#### Aktuelle Testkriterien des RKI – unabhängig von Impf- bzw. Genesenenstatus:

1. Schwere respiratorische Symptome (z. B. akute Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber) oder
2. Störung des Geruchs- und Geschmackssinns oder
3. Symptome und enger Kontakt mit bestätigtem COVID-19-Fall (Kontaktperson) ► Verdachtsfall meldepflichtig! oder
4. Verschlechterung des klinischen Bildes nach anhaltenden akuten respiratorischen Symptomen oder
5. Akute respiratorische Symptome jeder Schwere, insbesondere bei: Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, Tätigkeit in Pflege, Arztpraxis, Krankenhaus, möglicher Exposition, bspw. Veranstaltungen mit unzureichender Einhaltung der AHA+L-Regeln, Kontakt zu Personen mit akuter respiratorischer Erkrankung (im Haushalt oder Cluster ungeklärter Ursache UND 7-Tages-Inzidenz > 35/100.000), erfolgtem Kontakt zu vielen Personen oder weiterhin (prospektiv) engem Kontakt zu vielen Personen oder Risikopatienten (siehe Schema des RKI zur Verdachtsabklärung: [www.rki.de/covid-19-flussschema](http://www.rki.de/covid-19-flussschema))